



Gemeinde Zollikon

Bürgerrechtsreglement

vom 17. November 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gesetzliche Grundlage	3
Artikel 2 Zuständigkeit.....	3
Artikel 3 Prüfung der Grundkenntnisse	3
Artikel 4 Gebühren	4
B. Schlussbestimmungen	4
Artikel 5 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat, gestützt auf kantonale Bürgerrechtsverordnung und Art 26 Ziff. 6 Gemeindeordnung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gesetzliche Grundlage

Dieses Reglement enthält ergänzende Vorschriften zu übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlassen über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Erteilung, Verlust und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

² Die vom Gemeinderat gewählte Bürgerrechtsdelegation ist zuständig für die Überprüfung der Voraussetzungen hinsichtlich Integration und Deckung der Lebenshaltungskosten.

³ Die Gespräche mit den Bewerbern werden von der Bürgerrechtsdelegation zusammen mit der aus der Verwaltung verantwortlichen Person geführt. Im Gespräch werden die Voraussetzungen überprüft. Die Bürgerrechtsdelegation stellt aufgrund ihrer Abklärungen Antrag an den Gemeinderat. Bei Kindern bis zu 16 Jahren wird in der Regel auf ein Gespräch verzichtet.

⁴ Die Bearbeitung und Behandlung der Einbürgerungsgesuche obliegt der in der Verwaltung zuständigen Person.

⁵ Die Kompetenz zur Verfügung folgender Anordnungen wird der in der Verwaltung zuständigen Person übertragen:

- a. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht;
- b. Abschreibung infolge Rückzugs;
- c. Sistierung von Einbürgerungsgesuchen.

Artikel 3 Prüfung der Grundkenntnisse

¹ Das Prüfen der Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde erfolgt durch einen Test. In der Regel ist der Test beim Bildungszentrum Zürichsee (BZZ) zu absolvieren.

² Die Kosten für den Grundkenntnistest sind von den Bewerberinnen und Bewerbern zu tragen.

³ Die Gemeinde stellt gegen Verrechnung der Selbstkosten geeignete Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.

Artikel 4 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung sowie dem Gebührentarif geregelt.

B. Schlussbestimmungen

Artikel 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. November 2021 (GR 2021-279)